



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 21, 2006

2006

HOLZHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 21**

**2006**

  
**H O L Z H A U S E N**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Gemeinsam mit:**

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

**Unter Beteiligung von:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
maggoschitz@holzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2007 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
e-mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [Bernhard.Palme@univie.ac.at](mailto:Bernhard.Palme@univie.ac.at)  
Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien  
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amin B e n a i s s a (Oxford): An Oxyrhynchite Sale on Delivery from the Reign of Mauricius (Tafel 1) .....	1
Cédric B r é l a z (Athen): L'archonte stéphanéphore et la Tyché de Lébadée (Tafel 2) .....	11
Alain D e l a t t r e (Brüssel): Un extrait d'un sermon de Grégoire de Nysse en copte (Tafeln 3–4) .....	29
Herbert H e f t n e r (Wien): Der Beginn von Sullas Proskriptionen .....	33
Angela K a l i n o w s k i (Saskatoon): Of Stones and Stonecutters: Reflections on the Genesis of Two Parallel Texts from Ephesos (IvE 672 and 3080) (Tafeln 5–6) .....	53
Bernd M. K r e i l e r (Planegg): Der Prokonsul Lentulus, der Imperator Murena und der Proquästor Lucullus .....	73
Thomas K r u s e (Heidelberg): Der Gaustratege im römischen Ägypten. Bemerkungen zu einem neuen Buch .....	83
Christa M a y e r (Wien): Die Weihinschriften zur Verleihung der ersten Kaiserneokorie an Ephesos (IvE II 232–235, 237–242; V 1498; VI 2048): Das Schriftbild (Tafeln 7–15) .....	117
Mischa M e i e r (Tübingen): Probleme der Thukydides-Interpretation und das Perikles-Bild des Historikers .....	131
Fritz M i t t h o f (Wien): Ein neues Formular für die Diokletianische Ära (Tafel 16) .....	169
Patrick S ä n g e r (Wien): P.Berol. 21684: Lohnquittung für Eirenarchen (Tafel 17) .....	173
Daniela S u m m a (Berlin): Stela sepulcralis infantium (Tafel 18) .....	177
Ekkehard W e b e r (Wien): Die römischen Meilensteine von Rätien und Noricum. Zum neuen Faszikel des CIL XVII .....	181
 Bemerkungen zu Papyri XIX (<Korr. Tyche> 527–543) .....	 195
 Buchbesprechungen .....	 205
<p>Leonhard A. B u r c k h a r d t, <i>Bürger und Soldaten. Aspekte der politischen und militärischen Rolle athenischer Bürger im Kriegswesen des 4. Jh. v. Chr.</i>, Stuttgart 1996 (P. Siewert: 205) — Antonio C a r l i n i et al., <i>Studi sulla tradizione del testo di Isocrate</i>, Florenz 2003 (B. G. Mandilaras: 206) — Boris D r e y e r, <i>Untersuchungen zur Geschichte des spätclassischen Athen (322 – ca. 230 v. Chr.)</i>, Stuttgart 1999 (P. Siewert: 210) — Werner E c k, Matthäus H e i l, <i>Senatores populi Romani. Realität und mediale Präsentation einer Führungsschicht</i>, Stuttgart 2005 (E. Weber: 211) — Johannes H a h n, <i>Gewalt und religiöser Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen zwischen Christen, Heiden und Juden im Osten des Römischen Reiches (von Konstantin bis Theodosius II.)</i>, Berlin 2004 (J. Losehand: 214) — Irmaud H e i t m e i e r, <i>Das Inntal. Siedlungs- und Raumentwicklung eines Alpenteales</i></p>	

im Schnittpunkt der politischen Interessen von der römischen Okkupation bis in die Zeit Karls des Großen, Innsbruck 2005 (A. Picker: 217) — Martin J e h n e, *Die Römische Republik. Von der Gründung bis Caesar*, München 2006 (S. Hodeček: 220) — Gabrielle K r e m e r, *Die rundplastischen Skulpturen*, in: Werner J o b s t (Hrsg.), *Das Heiligtum des Jupiter Optimus Maximus auf dem Pfaffenberg/Carnuntum II*, Wien 2004 (J. Auinger: 221) — Michel M a l a i s e, *Pour une terminologie et une analyse des cultes isiaques*, Brüssel 2005 (G. Hölbl: 224) — Hans J. N i s s e n, *Geschichte Altvorderasiens*, München 1999 (P. Siewert: 227) — Paula P e r l m a n, *City and Sanctuary in Ancient Greece. The Theorodokia in the Peloponnese*, Göttingen 2000 (P. Siewert: 228) — Hans-Albert R u p p r e c h t (Hrsg.), *Symposion 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Rauischholzhausen, 30. September – 3. Oktober 2003)*, Wien 2006 (Ph. Scheibelreiter: 229) — Manfred G. S c h m i d t, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 2004 (Th. Pantzer: 232) — Rainer V o l l k o m m e r (Hrsg.), Doris V o l l k o m m e r - G l ö k l e r (Red.), *Künstlerlexikon der Antike Bd. I: A–K, Bd. II: L–Z. Addendum A–K*, München 2001 und 2004 (M. Donderer: 233)

Indices .....	237
Gesamtregister zu den Bänden 11–20 .....	241
Eingelange Bücher .....	249
Tafeln 1–18	

HERBERT HEFTNER

## Der Beginn von Sullas Proskriptionen

### I.

Zu den Anfängen der sullanischen Proskription sind uns in den Quellen zwei divergierende Versionen überliefert.

Die eine, die sich in ihrer ausführlichsten Form in Plutarchs Sulla-Biographie findet, weiß zu berichten, daß Sulla nach dem entscheidenden Sieg an der Porta Collina zunächst eine ‚wilde‘, unregelte Verfolgungswelle gegen wirkliche und vermeintliche politische Gegner entfesselte, die seinen Gefolgsleuten Gelegenheit gab, neben der Vergeltung an den Bürgerkriegsgegnern zugleich auch ihre persönlichen Rechnungen ungestraft zu begleichen. Es sei dementsprechend zu zahlreichen Gewaltexzessen und Tötungen gekommen, denen zahlreiche politisch Neutrale und sogar einige von Sullas eigenen Anhängern zum Opfer gefallen sein sollen. Unter dem Eindruck dieser Blutaten seien schließlich auch im Senat Proteste laut geworden, die Sulla schließlich veranlaßt hätten, dem Verfahren eine festere Form zu geben (Plut. Sull. 31,1–6):

Τοῦ δὲ Σύλλα πρὸς τὸ σφάττειν τραπομένου καὶ φόνων οὐτ' ἀριθμὸν οὔθ' ὄρον ἐχόντων ἐμπιπλάντος τὴν πόλιν, ἀναιρουμένων πολλῶν καὶ κατ' ἰδίας ἔχθρας, οἷς οὐδὲν ἦν πρᾶγμα πρὸς Σύλλαν, ἐφιέντος αὐτοῦ καὶ χαριζομένου τοῖς περὶ αὐτόν, ἐτόλμησε τῶν νέων εἷς, Γάϊος Μέτελλος, ἐν τῇ συγκλήτῳ τοῦ Σύλλα πυθέσθαι τί πέρας ἔσται τῶν κακῶν, καὶ ποῖ προελθόντος αὐτοῦ δεῖ πεπαῦσθαι τὰ γινόμενα προσδοκᾶν. „Παραιτούμεθα γάρ,“ εἶπεν, „οὐχ οὖς σὺ ἔγνωκας ἀναιρεῖν τῆς τιμωρίας, ἀλλὰ τῆς ἀμφιβολίας οὖς ἔγνωκας σώζειν.“ ἀποκριναμένου δὲ τοῦ Σύλλα μηδέπω γινώσκειν οὖς ἀφίησιν, ὑπολαβὼν ὁ Μέτελλος, „Οὐκοῦν,“ ἔφη, „δήλωσον οὖς μέλλεις κολάζειν.“ καὶ ὁ Σύλλας ἔφη τοῦτο ποιήσειν. ἔνιοι δ' οὐ τὸν Μέτελλον, ἀλλὰ Φουφιδιόν τινα τῶν πρὸς χάριν ὀμιλούντων τῷ Σύλλᾳ τὸ τελευταῖον εἰπεῖν λέγουσιν. ὁ δ' οὖν Σύλλας εὐθὺς ὀγδοήκοντα προέγραψεν, οὐδενὶ τῶν ἐν τέλει κοινωσάμενος. ἀγανακτούντων δὲ πάντων, μίαν ἡμέραν διαλιπὼν ἄλλους προέγραψεν εἴκοσι καὶ διακοσίους, εἶτα τρίτῃ πάλιν οὐκ ἐλάττους. ἐπὶ δὲ τούτοις δημηγορῶν εἶπεν, ὅσους μεμνημένος τυγχάνει προγράφειν, τοὺς δὲ νῦν διαλανθάνοντας αὐθις προγράψειν.

„Als sich Sulla aufs Töten verlegte, Morde ohne Zahl und Schranken die Stadt erfüllten, und um persönlicher Feindschaften willen viele, die mit Sulla nichts zu tun hatten, getötet wurden, weil er es seinen Anhängern zuliebe geschehen ließ, da wagte es einer von den jungen Männern namens Gaius Metellus, Sulla im Senat zu fragen, wann das Ende des Übels erreicht sein werde und wie weit er noch gehen werde, bevor

es möglich sei, auf ein Ende dieser Vorgänge zu hoffen? ‚Wir ersuchen nicht darum‘, sagte er, ‚daß du diejenigen, über die du dein Verdikt gefällt hast, von ihrer Strafe, aber daß du diejenigen, die du zu schonen beschlossen hast, von der Ungewißheit erlösen mögest.‘ Als Sulla daraufhin antwortete, er wisse noch nicht, wen er davonkommen lassen werde, ergriff wieder Metellus das Wort. ‚Dann‘, sagte er, ‚gib diejenigen bekannt, die du bestrafen möchtest‘. Sulla erklärte, das wolle er tun. Einige aber berichten, daß das letztere nicht Metellus gesagt habe, sondern ein gewisser Fufidius, einer von denen, die um Sullas Gunst buhlten.

Sulla ließ nun sogleich achtzig Personen proskribieren, ohne irgendeinen der Magistrate daran mitwirken zu lassen. Alle waren bestürzt darüber, er aber ließ nach Ablauf eines Tages weitere zweihundertzwanzig proskribieren und dann am dritten Tag eine nicht geringere Zahl. Außerdem erklärte er in einer Volksversammlung, er lasse jetzt diejenigen aufzeichnen, die ihm gerade einfielen, jene aber, die ihm jetzt entfallen seien, werde er später proskribieren“.

Die gleiche Ereignisfolge, ungeregelte Tötungen — offene Kritik im Senat — Einführung offizieller Proskriptionslisten, findet sich auch im Bericht des Orosius, allerdings ist der Kritiker, der den Anstoß dazu gibt, dort nicht ein unbekannter junger Senator aus dem Metellerhause, sondern ein distinguiertes Repräsentant der optimistisch gesinnten Nobilitätskreise, nämlich Quintus Lutatius Catulus, der Sohn des Kimbernsiegers und Marius-Rivalen vom Jahre 101 (Oros. 5,21,1–4):

*Sylla mox atque urbem victor intravit, tria milia hominum, qui se per legatos dederant, contra fas contraque fidem datam inermes securosque interfecit. Plurimi tunc quoque, ut non dicam innocentes, sed etiam ipsius Syllanae partis occisi sunt, quos fuisse plus quam novem milia ferunt. Ita liberae per urbem caedes, percussoribus passim vagantibus ut quemque vel ira vel praeda sollicitabat, agitabantur. Igitur cunctis iam quod singuli timebant aperte frementibus Q. Catulus palam Syllae dixit: „Cum quibus tandem victuri sumus, si in bello armatos, in pace inermes occidimus?“ tunc Sylla auctore L. Fursidius primpilari primus infamem illam tabulam proscriptionis induxit. Prima proscriptio octoginta hominum fuit, in quibus quattuor consulares erant Carbo, Marius, Norbanus et Scipio et inter eos Sertorius tunc maxime pertimescendus. Item alia cum quingentis nominibus proposita est, ...*

„Sulla ließ, bald nachdem er als Sieger in die Stadt eingezogen war, dreitausend unbewaffnete und sich in Sicherheit wiegende Männer, die sich ihm durch Gesandte ergeben hatten, widerrechtlich und im Widerspruch zu einer gegebenen Zusicherung töten. Daraufhin wurden sehr viele — ich sage gar nicht Unschuldige, sondern sogar Angehörige von Sullas eigener Parteirichtung getötet; insgesamt sollen es mehr als neuntausend gewesen sein. So wurde ringsum in der Stadt ungehindert gemordet, herumschweifende Häscher trieben überall ihr Unwesen, wo immer Zorn oder Beutelust sie anstachelte. Als sie nun über das, was sie jeder für sich fürchteten, gemeinschaftlich ihren Unwillen offen zu erkennen gaben, sagte Q. Catulus ganz unverhohlen im Angesicht Sullas ‚Mit wem zusammen sollen wir in Hinkunft leben, wenn wir im Krieg die Bewaffneten, im Frieden die Unbewaffneten töten?‘ Daraufhin brachte Sulla auf Anraten des Primpilars L. Fursidius als erster die allbekannte schändliche Proskriptionstafel zur Anwendung. Die erste Proskription betraf achtzig Leute, darunter vier Konsulare, Carbo, Marius Norbanus und Scipio und zwischen ihnen auch den Serto-



rius, der damals am meisten zu fürchten war. Und es wurde auch eine weitere mit fünfhundert Namen verkündet ...“.

Die Berührungen zwischen den Berichten des Plutarch und des Orosius sind trotz der Unterschiede im Detail offenkundig. Beide Autoren stimmen darin überein, daß nach Sullas Sieg zunächst eine Phase wilder, ungezügelter Gewaltakte einsetzte, die offenbar eine gewisse Zeit lang andauerte. Aufgrund offener Kritik aus den Reihen des Senats, für die bei Plutarch ein junger Senator namens Gaius Metellus, bei Orosius der späterhin als moralische Autorität und Wortführer der Optimaten bekannte Q. Lutatius Catulus als Sprecher geltend gemacht wird, läßt sich Sulla dazu herbei, die Tötungen in formelle Bahnen zu lenken. Dies geschieht, indem die Namen derjenigen, die nach dem Willen des Corneliers dem Tod verfallen sein sollten, auf offiziellen Listen bekanntgegeben wurden.

Dasselbe Schema scheint dem knappen und eher rhetorisch als narrativ strukturierten Bericht bei Florus zugrundezuliegen (Flor. 2,9,24–25):

*Quattuor milia debitorum inermium civium in Villa Publica interfici iussit: ... Quis autem illos potest computare, quos in urbe passim quisquis voluit occidit? Donec admonente Fufidio vivere aliquos debere, ut essent quibus imperarent, proposita est ingens illa tabula, et ex ipso equestris ordinis flore ac senatu duo milia electi, qui mori iuberentur: novi generis edictum.*

„[Sulla] befahl, viertausend unbewaffnete Bürger, die sich ihm ergeben hatten, in der Villa Publica zu töten: ... Wer aber könnte jene zählen, die in der Stadt von jedem, der da wollte, getötet wurden? Bis schließlich Fufidius mahnte, es müßten einige am Leben bleiben, damit man Leute hätte, über die man herrschen könnte, jene allbekannte, ungeheure Tafel erstellt wurde und aus dem Senat wie auch aus der Blüte der Ritterschaft zweitausend bestimmt wurden, die man zu töten hieß: ein Edikt neuer, unerhörter Art“.

Auch hier ist zunächst von einer Phase ungehemmter Tötungen die Rede, im Anschluß daran von einer aus den Reihen der Sulla-Anhänger selbst kommenden Kritik, die den Gewalthaber dazu bewegt, das System der Proskriptionslisten einzuführen. Der Wortführer der anstoßgebenden Kritik ist hier ein gewisser Fufidius, der, wie wir gesehen haben, auch in einem der von Plutarch herangezogenen Überlieferungsstränge im Zusammenhang mit Sullas Entscheidung zur Veröffentlichung von Proskriptionslisten erwähnt ist, und der wohl mit dem bei Orosius genannten Fursidius identisch ist. Wenn dieser Sulla-Anhänger hier neben der Rolle des Ideengebers für das System der Proskriptionslisten auch den Part des Kritikers übernimmt, so könnte dies auf die verkürzende Darstellung des Florus zurückzuführen sein, es könnte aber auch dazu dienen, die hinter der Erfindung der Proskriptionslisten stehende böse Intention Sullas und seiner Ratgeber deutlich zu machen, indem Sullas Entschluß nicht als Reaktion auf berechtigte Kritik, sondern als perfides Kalkül („*vivere aliquos debere, quibus imperarent*“) gezeichnet wird. In jedem Falle können wir davon ausgehen, daß auch in dem Bericht des Florus die Vorstellung zugrundegelegt ist, die Einführung der Proskriptionslisten sei als Reaktion auf eine ungezügelte, ‚wilde‘ Verfolgungswelle größeren Ausmaßes zu verstehen.

Eine deutlich abweichende Darstellung nicht nur des Ereignisablaufes, sondern auch der hinter der Einführung der Proskriptionslisten stehenden Motivation bietet demge-

genüber Appian, der weder von einer unregelmäßigen Verfolgungswelle nach der Schlacht an der Porta Collina noch von einer dadurch veranlaßten Kritik in den Kreisen des Senats ein Wort verlauten läßt, sondern Sulla im Zuge einer Volksversammlung, die im Rahmen der appianischen Darstellung als die erste nach dem Sieg des Corneliers gehaltene erscheint, von sich aus die Einführung von Proskriptionslisten verkünden läßt (App. BC I 95,441–443):

αὐτὸς δὲ ὁ Σύλλας Ῥωμαίους ἐς ἐκκλησίαν συναγαγὼν πολλὰ ἐμεγαληγόρησεν ἐφ' ἑαυτῷ καὶ φοβερὰ ἐς κατάπληξιν εἶπεν ἕτερα καὶ ἐπήνεγκεν, ὅτι τὸν μὲν δῆμον ἐς χρηστήν ἄξει μεταβολήν, εἰ πείθονται οἱ, τῶν δ' ἐχθρῶν οὐδενὸς ἐς ἔσχατον κακοῦ φείσεται, ἀλλὰ καὶ τοὺς στρατηγούς ἢ ταμίαις ἢ χιλιάρχους ἢ ὅσοι τι συνέπραξαν ἄλλοι τοῖς πολεμίοις, μεθ' ἣν ἡμέραν Σκιπίων ὁ ὕπατος οὐκ ἐνέμεινε τοῖς πρὸς αὐτὸν ὠμολογημένοις, μετελεύσεσθαι κατὰ κράτος. ταῦτα δ' εἰπὼν αὐτίκα βουλευτὰς ἐς τεσσαράκοντα καὶ τῶν καλουμένων ἱπέων ἀμφὶ χιλίους καὶ ἑξακοσίους ἐπὶ θανάτῳ προύγραψεν. οὗτος γὰρ δοκεῖ πρῶτος, οὗς ἐκόλασε θανάτῳ, προγράψαι καὶ γέρα τοῖς ἀναιρουῦσι καὶ μήνυτρα τοῖς ἐλέγχουσι καὶ κολάσεις τοῖς κρύπτουσιν ἐπιγράψαι. μετ' οὐ πολὺ δὲ βουλευτὰς ἄλλους αὐτοῖς προσετίθει.

„Sulla aber rief die Römer zu einer Versammlung zusammen, in der er über sich selbst viele große Worte machte, dann wieder fürchterliche Dinge verkündete, um sie einzuschüchtern, und schließlich hinzufügte, er werde das Volk, wenn es ihm nur gehorchen werde, zu einer Veränderung hin zum Besseren führen, von seinen Feinden aber werde er keinem die schwersten Strafen ersparen, er wolle vielmehr die Imperatoren, die Quaestoren, die *tribuni militum* und alle anderen, die seit dem Tage, an dem der Konsul Scipio die mit ihm getroffene Abmachung gebrochen habe, in irgendeiner Weise mit seinen Feinden zusammengearbeitet hätten, mit aller Härte strafen. Nachdem er dies gesagt hatte, ließ er auf der Stelle von den Senatoren an die vierzig und von den sogenannten Rittern ungefähr eintausendsechshundert als dem Tode verfallen aufschreiben. Er scheint der erste gewesen zu sein, der diejenigen, die er mit dem Tode strafe, aufschreiben ließ, der für die, die sie töten würden, Belohnungen und für jene, die sie anzeigen würden, einen Botenlohn aussetzte, jenen aber, die sie verbergen würden, Strafe verhieß. Später aber fügte er zu diesen [sc. den zuerst Proskribierten] noch viele weitere Senatoren hinzu“.

Teils mit der bei Plutarch, Orosius und Florus zugrundeliegenden, zum Teil aber auch mit der von Appian gebotenen Version scheint sich der Bericht des Cassius Dio zu berühren, der uns freilich nur in einem wahrscheinlich verkürzenden Exzerpt überliefert ist (fr. 109,3–14 Boissvain).

Dem erstgenannten Überlieferungsstrang entspricht es, wenn Dio vor Beginn der formellen Proskriptionen eine Welle des unregelmäßigen Terrors über Rom hinweggehen läßt<sup>1</sup>, während die Notiz über die Einführung der Proskriptionslisten insofern eher mit

<sup>1</sup> Dio fr. 109,6–13, s. besonders 9 im Anschluß an die Schilderung der Niedermetzlung der in der Schlacht Gefangenen: οὐδὲ ἐνταῦθα τὸ δεινὸν ἔστη, ἀλλ' ὡσπερ ἀπὸ φρικταρίας τινὸς ἐκείθεν αἱ σφαγαὶ ἀρξάμεναι καὶ ἐν τῷ ἄστει καὶ ἐν τῇ χώρᾳ ταῖς τε πόλεσι ταῖς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ πάσαις ἐγένοντο.

Appian zusammengeht, als dieses System als eigenmächtige Erfindung Sullas hingestellt wird<sup>2</sup>. Da in dem Fragment (das hierin über Appian, der die Motive Sullas nicht erwähnt, hinausgeht) diese Erfindung als Ausfluß besonderer sullanischer Grausamkeit und so gewissermaßen als Steigerung der vorangegangenen Gewaltwelle hingestellt wird, wird man davon ausgehen können, daß Dios Bericht auch in der vollständigen Form die Proskriptionen nicht als Reaktion auf die Übergriffe der ersten Verfolgungswelle dargestellt haben kann.

Wir haben es also in der Überlieferung von Sullas Proskriptionen mit zwei unterschiedlichen Traditionssträngen zu tun, von denen der eine Sullas Entschluß zur Einführung der Proskriptionslisten mit der im Senat geäußerten Kritik an den Exzessen der ersten Verfolgungswelle begründet, während der andere diese Innovation als einen von Sulla ohne äußeren Anlaß gefaßten Beschluß ansieht.

## II.

Die evidente Unvereinbarkeit der verschiedenen Berichte über den Beginn der sullanischen Proskriptionen hat seit jeher alle Historiker, die Sullas Leben und die Geschichte der sullanischen Epoche überhaupt behandelt haben, gezwungen, sich zwischen der von Plutarch, Orosius (und wohl auch Florus, s. o., S. 35) einerseits, der von Appian vertretenen Version andererseits zu entscheiden. In der älteren Forschung wurde zumeist ohne eingehendere Diskussion der erstgenannten dieser Versionen der Vorzug gegeben<sup>3</sup>, doch hat es auch früher schon nicht ganz an Stimmen gefehlt, die Appians Bericht die größere Glaubwürdigkeit zuerkannten<sup>4</sup>, und die letztgenannte Position hat in neuerer Zeit F. Hinard, dem wir die gründlichste neue Untersuchung zu den Proskriptionen der römisch-republikanischen Zeit verdanken, mit einer gründlichen und umfassenden Argumentation zu untermauern versucht.

Hinard verweist zunächst auf einige Elemente im Bericht des Orosius, die geeignet sind, Zweifel an der Darstellung dieses Historikers zu erwecken: Zunächst sei es nicht wahrscheinlich, daß Catulus sich gegen die Härte der Verfolgungen ausgesprochen haben soll, da gerade dieser *nobilis* dem wahrscheinlich auf Sallusts Historien zurück-

<sup>2</sup> Dio fr. 109,11–13: οὐ μὴν ἀλλὰ ἐκείνα, καίπερ χαλεπώτατα ὄντα, τῷ γοῦν ὁμοιοτρόπῳ τῶν ἤδη σφίσι συμβεβηκότων οἰστὰ τοῖς γε ἐκτὸς τούτων οὖσιν ἐδόκει εἶναι. ὡς δὲ οὐκ ἐξήκει τῷ Σύλλῳ, οὐδ' ἡγάπα τὰ αὐτὰ ἐτέροις δρῶν, ἀλλὰ τις αὐτῷ πόθος ἐσῆι καὶ ἐν τῇ πολυτροπιᾷ τῶν φόνων πολὺ πάντων περιεῖναι, ὥσπερ τινὰ ἀρετὴν οὖσαν τὸ μηδὲ ἐν ταῖς μισοφονίαις τινὸς ἠτᾶσθαι, τινὰ καινότηα ἐξέθηκε λελευκωμένον πίνακα, ἐς ὃν ἐνέγραφε τὰ ὀνόματα. οὐ μέντοι γε ἦττον πάντα ὅσα καὶ πρὶν ἐγίγνετο, οὐδὲ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ οἱ μὴ ἐς τὰ λευκώματα ἐγγεγραμμένοι ἦσαν.

<sup>3</sup> W. Ihne, *Römische Geschichte* V, Leipzig 1879, 395; W. Drumann, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung*, 2. Aufl. v. P. Groebe (Hrsg.), Bd. II: Asinii – Cornificii, Leipzig 1902, 400–401; R. Gardner, CAH IX, 1932, 276.

<sup>4</sup> J. Carcopino in: G. Bloch, J. Carcopino, *Historie Romaine, tom. II. La république Romaine de 133 av. J.-C. à la mort de César*, Paris 1929, 446; W. Schur, *Das Zeitalter des Marius und Sulla* (Klio Beih. 46), Leipzig 1942, 189–190.

gehenden Zeugnis der Berner Lukanscholien zufolge<sup>5</sup> nach dem Sieg Sullas mit der brutalen Hinrichtung des Prätors Marius Gratidianus ein besonders spektakuläres Exempel grausamer Vergeltung gesetzt hat<sup>6</sup>.

Darüber hinaus verwende Orosius in seiner Beschreibung der ‚wilden‘ Verfolgungen nach Sullas Sieg für die Häscher der Sullagegner den Ausdruck *percussores*; das aber sei die offizielle Bezeichnung jener ‚Kopfgeldjäger‘ gewesen, die während der Proskriptionen die auf den Listen Verzeichneten getötet und dann die ausgesetzte Belohnung einkassiert hätten. Die Verwendung dieses Begriffes lasse den Schluß zu, daß trotz Orosius’ anderslautender Anordnung des Stoffes zur Zeit der in der fraglichen Passage beschriebenen Gewaltakte in Wirklichkeit das System der Proskriptionslisten bereits in Kraft gewesen sei<sup>7</sup>.

Ein Indiz dafür, daß das listenmäßige Proskriptionsverfahren zur Zeit der Senatsdebatte bereits in Gang gewesen sei, läßt sich laut Hinard auch für die von Plutarch überlieferte Version dieser Debatte feststellen.

Es handelt sich um eine Notiz, die sich in den Erläuterungen des gronovianischen Scholiasten zu Ciceros Verrinen findet, in der zu Ciceros Nennung des M. Metellus, des designierten Praetors für das Jahr 69, folgendes vermerkt wird (Schol. Gronov., p. 350 Stangl; hier nach der von Hinard bevorzugten Lesart der handschriftlichen Überlieferung wiedergegeben): *Hic Metellus est, qui praesente Sulla et audiente et de proscriptorum*<sup>8</sup> *ardore et labe temporum dixit et ideo stultus putabatur.*

Da, so Hinard, die im Scholion erwähnten proskriptionskritischen Äußerungen des M. Metellus mit dem von Plutarch beschriebenen Auftritt des Γάϊος Μέτελλος gleichgesetzt werden muß<sup>9</sup>, setze die von diesem Meteller geäußerte Kritik am *proscriptorum ardor* voraus, daß das Verfahren der Proskriptionen damals bereits im Gange war. Die kritischen Äußerungen des Metellus (deren Historizität Hinard für möglich hält) seien in anderem Zusammenhang gefallen und erst von der späteren Überlieferung

<sup>5</sup> Comment. Bern. ad Lucan. 2,173–174 (*Adnotationes super Lucanum*, ed. J. Endt, Leipzig 1909, p. 51–52 *placatos Catuli] Q. Lutatium Catulum tangit, cui cum Marius Gratidianus diem diceret, qui sciebat se non evasurum, fumo se calcis occidit et sic fugit inimicum; post Catuli filius regressus victor ex Asia petit a Sylla, ut sibi Marius daretur ad poenam; quem datum per singula membra cruciavit, ut ait Sallustius ‚Ut in M. Mario cui fracta prius crura brachiaque et oculi e fossi, scilicet ut per singulos artus expiraret‘ (= Sall. hist. I fr. 44 Maurenbr.).*

<sup>6</sup> F. Hinard, *Les proscriptions de la Rome républicaine*, Rom, Paris 1985, 111–113. Zur Folterung und Tötung des Marius Gratidianus s. neben dem in der vorigen Anm. zitierten Lukanscholion auch Liv. per. 88; Oros. 5,21,7. Asc. p. 84.87.90 Clark; weitere Belege bei F. Münzer, *Marius* 42), RE XIV 2 (1930) 1827.

<sup>7</sup> Hinard (wie Anm. 6) 106–107.

<sup>8</sup> *proscriptionum* Orelli et Stangl.

<sup>9</sup> Hinard (wie Anm. 6) 113; den Bezug des Scholions auf die in Plut. Sull. 31,1–6 (zit. o., S. 33) beschriebene Szene vertrat bereits F. Münzer, *Caecilius* 69), RE III, 1 (1897) 71, der allerdings deshalb nicht zwingend die Identität des plutarchischen Γάϊος Μέτελλος mit dem Prator von 69 annimmt: es könne sich beim Helden der Plutarchepisode um einen sonst unbekanntem C. Metellus, einen Sohn des Metellus Caprarius gehandelt haben, dessen Auftritt gegenüber Sulla dann vom Scholiasten fälschlicherweise seinem Bruder, dem Prator von 69, zugeschrieben werde.

in realitätsverzerrender Weise mit der Einführung der Proskriptionslisten in Verbindung gebracht worden<sup>10</sup>.

Aufgrund dieser Indizien müsse die bei Orosius und Plutarch zugrunde gelegte Vorstellung, daß Sulla erst nach einer Phase der ‚wilden‘ Verfolgungen und aufgrund einer in den Kreisen des Senats geäußerten Kritik den Entschluß zur Einführung des Proskriptionsverfahrens gefaßt hätte, als unhistorisch verworfen werden; im wesentlichen glaubwürdig sei hingegen das von Appian präsentierte Schema der Ereignisfolge, nur müsse Appians Bericht insofern ergänzt werden, als wir vor der von Appian berichteten Volksversammlung eine von Appian übergangene, bei Plutarch und in anderen Quellen erwähnte<sup>11</sup> Sitzung des Senats anzusetzen haben: Daß damals, unmittelbar nach dem Sieg an der Porta Collina der Senat zusammengerufen wurde, ergebe sich schon daraus, daß Sulla den Senat für die Bestätigung seiner *acta* brauchte.

Nach Hinards Rekonstruktion ergibt sich daher folgendes Schema des Ereignisablaufs: Am 2. November 82, unmittelbar nach dem Sieg an der Porta Collina, habe Sulla zunächst den Senat versammelt, seitens dieser Körperschaft aber keine Befürwortung des von ihm geplanten Proskriptionsverfahrens erreichen können<sup>12</sup>. Daraufhin habe er am 3. November eine Versammlung des Volkes zusammenberufen, in der er seine Absichten darlegte; gleich darauf sei die erste, 80 Namen umfassende Liste der Proskribierten veröffentlicht worden. Nicht lange danach, wahrscheinlich am 5. und 6. November, seien dann zwei weitere Listen veröffentlicht worden<sup>13</sup>.

Hinards Ergebnis ist in der Forschung nicht auf einhellige Zustimmung gestoßen: so findet sich auch in neueren Standardwerken zur sullanischen Epoche die plutarchische Version zugrundegelegt, ohne daß freilich dort eine ausführliche Auseinandersetzung mit Hinards Argumentation geboten würde<sup>14</sup>.

Es scheint daher gerechtfertigt, eine solche Auseinandersetzung zu versuchen, und in diesem Rahmen die Evidenz einer erneuten kritischen Prüfung zu unterziehen.

Fassen wir die von Hinard vorgebrachten Argumente ins Auge, so ergibt sich der Eindruck, daß die von ihm gegen die Glaubwürdigkeit der Plutarch-Orosius-Version ins Treffen geführten Indizien nicht als zwingend anzusehen sind:

Was den Ausdruck *percussores* bei Orosius 5,21,1 betrifft, stellt Hinard selbst fest, daß Orosius diesen Begriff an anderer Stelle weiter gefaßt verwendet<sup>15</sup>, man wird die Verwendung dieses Begriffes daher nicht als ein Zeichen für ein zur Zeit der berichteten Ereignisse schon bestehendes Proskriptionsverfahren werten können.

Aber auch seine Kritik an der Rolle des Catulus erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht völlig durchschlagend, da wir, selbst wenn wir aus Catulus' Beteiligung an der Tötung des Marius Gratidianus<sup>16</sup> erschließen möchten, daß dieser spätere Wortführer der Optimaten bei der Verfolgung der Sullagegner in vorderster Front gestanden

<sup>10</sup> Hinard (wie Anm. 6) 113–114.

<sup>11</sup> Plut. Sull. 30,3–4; Dio fr. 109,5; zu dieser Senatssitzung s. u., S. 45 mit Anm. 26.

<sup>12</sup> Dazu u., S. 45–47.

<sup>13</sup> Hinard (wie Anm. 6) 109–110.

<sup>14</sup> K. Christ, *Sulla. Eine römische Karriere*, München 2002, 114–115.

<sup>15</sup> Hinard (wie Anm. 6) 107 Anm. 12.

<sup>16</sup> Vgl. o., Anm. 5 und 6.

habe, zu beachten hätten, daß er bei Orosius seine Kritik vor dem Hintergrund einer Terrorwelle äußert, der nach dem Zeugnis dieses Autors nicht nur Unschuldige, sondern sogar Angehörige von Sullas eigener Partei zum Opfer gefallen waren (*plurimi tunc quoque, ut non dicam innocentes, sed etiam ipsius Syllanae partis occisi sunt*, Zitat o., S. 34. Unter diesen Umständen muß Catulus' Stellungnahme gar nicht als Ausfluß einer gemäßigten, auf Schonung gegenüber dem besiegten Gegner abzielenden Haltung gewertet werden, es ist ebenso gut denkbar, daß sich seine Kritik nur gegen diese auch für die eigene Seite gefährlichen Exzesse wendet, nicht gegen die Verfolgung der aus der Sicht der Sulla-,Partei' tatsächlich kompromittierten erklärten Anhänger des gestürzten Regimes.

Die beim Scholiasta Gronovianus gebotene Notiz über die proskriptionskritischen Äußerungen des M. Metellus wirft schon ihrer Kürze und des Fehlens jeglicher Hinweise auf den historischen Kontext wegen eine ganze Reihe von Deutungsproblemen auf, die jeden Versuch, einer Verbindung dieser Stelle mit den bei Plut. Sull. 31,1–2. berichteten Vorgängen (s. o., S. 33) mit gravierenden Zweifelsmomenten belasten.

Zunächst haben wir festzustellen, daß es bei einem Autor dieser Art bedenklich erscheint, dem Wortlaut eine entscheidende Bedeutung für die historische Interpretation zuzumessen. Wenn der Scholiast seinen Metellus über den *ardor proscriptionum* (diese Konjektur erscheint trotz Hinards Eintreten für das überlieferte *proscriptorum* gerechtfertigt<sup>17</sup>) klagen läßt, ist es durchaus denkbar, daß er auch die unregelmäßigen Verfolgungen der ersten Tage nach Sullas Sieg als *proscriptiones* bezeichnet hat.

Aber selbst wenn wir die *proscriptiones* auf das von Sulla eingeführte Ächtungsverfahren beziehen wollten, bleibt die Frage offen, ob wir die Scholiastennotiz tatsächlich als Zeugnis dafür nehmen können, daß der von Plutarch beschriebene Vorfall sich erst nach der Einführung dieses Verfahrens vollzogen hat. Beim Vergleich der beiden Stellen fällt auf, daß die Rolle des Metellus nicht wirklich übereinstimmt: Erscheint Plutarchs Γάϊος Μέτελλος als Wortführer eines gerechtfertigten Protests gegen den Terror von Sullas Anhängern, der den Gewalthaber zu einer Regularisierung des bisher willkürlichen Vorgehens veranlaßt, so fehlt beim Scholiasten nicht nur jeder Hinweis auf eine positive Wirkung von Metellus' Äußerungen, sondern es wird dort sogar behauptet, daß der mutige Kritiker bei seinen Standesgenossen in Mißkredit geraten sei (*et ideo stultus putabatur*). Weiters stellt sich die Frage, ob M. Metellus, der Prätor des Jahres 69, wie man es im Falle seiner Identität mit dem Protagonisten der Plutarchszene annehmen müßte, im Jahre 82 bereits im Senat gesessen sein kann. Er müßte in diesem Fall wohl von den unter Cinnas Herrschaft installierten Censoren des Jahres 86 aufgenommen worden (also wohl vorher die Quästur bekleidet haben) und dann während des Bürgerkrieges auf Sullas Seite getreten sein. Daß es sich so verhielt, ist nicht unmöglich, aber es wirkt doch verwunderlich, daß ein Repräsentant einer so prominenten und mächtigen *gens* frühestens 17 Jahre nach seinem Eintritt in den senatorischen *cursus honorum* zur Prätur gelangt sein soll.

<sup>17</sup> Das Wort „*proscriptor*“ im Sinne von „einer, der proskribiert/Proskriptionen durchführt“, ist nach Ausweis des ThL (vol. X 2, fasc. XIV s. v.) in der antiken Latinität sonst nur einmal und dort nur in appositioneller Verwendung, belegt: Plin. n. h. 7,56 ... *ut ille proscriptor animus*.

Angesichts dieser Diskrepanzen läßt sich die Möglichkeit, daß es sich in beiden Stellen um unterschiedliche Vorgänge handelt, nicht von der Hand weisen. Ob es sich bei den zugrundeliegenden Ereignissen um die Auftritte zweier verschiedener Angehöriger der *gens Metella* gehandelt hat, oder ob, was Hinard selbst in Erwägung zieht, eine in anderem zeitlichen und sachlichen Kontext gefallene Äußerung des späteren Prätors M. Metellus in der Überlieferung mit einer im Vorfeld der ersten Proskription gehaltenen Senatsdebatte in Verbindung gebracht wurde<sup>18</sup>, muß beim Stand unserer Überlieferung offen bleiben. In jedem Fall scheint es nicht gerechtfertigt, die von Plutarch und Orosius gegebene Begründung der Einführung der Proskriptionslisten allein aufgrund der Scholiastennotiz zu verwerfen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Hinards Kritik an der Überlieferung zwar geeignet ist, Zweifel an der von Orosius berichteten Rolle des Catulus wie auch an jener des plutarchischen Metellus zu wecken, die daran geknüpften chronologischen Folgerungen aber nicht als zwingend zu betrachten sind.

Selbst wenn man Hinards Zweifel hinsichtlich der Person des Catulus bzw. des Metellus teilen und die Nachricht über die Rolle dieser Persönlichkeiten beim Zustandekommen von Sullas Entschluß in Zweifel ziehen möchte, kann die bei Orosius, Florus und Plutarch zugrunde gelegte Konstellation einer durch Kritik aus den Reihen des Senats veranlaßten Einführung des Proskriptionssystems als möglich gelten, sofern sich nicht aus anderen Indizien und Überlegungen eine andere Erklärung für diese Maßnahme Sullas als wahrscheinlich erweist.

### III.

Nachdem sich in der Betrachtung der Proskriptions-Berichte des Plutarch und Orosius gezeigt hat, daß die von Hinard an dieser Überlieferung geübte Kritik zwar berechtigte Zweifel an manchen der von diesen Autoren gebotenen Details zu erwecken geeignet ist, gegen ihre generelle Auffassung von der Einführung des Proskriptionslistensystems aber keine wirklich zwingenden Argumente bringt, haben wir nun die von Appian gebotene Alternativversion (BC I 95,441–443) näher ins Auge zu fassen:

Appian gibt im Anschluß an seine Darstellung der Schlacht an der Porta Collina zunächst einen Exkurs über den Fall von Praeneste und die zur Beseitigung anderer Widerstandsreste getroffenen Dispositionen. Im Anschluß daran wendet er sich wieder der römischen Szene zu und bringt den bereits zitierten Bericht über die von Sulla einberufene Volksversammlung, in der der siegreiche Imperator im Zusammenhang einer aus Selbstlob und Drohungen gemischten Rede seine Absicht erklärt, alle Anhänger der Gegenseite gnadenlos zu verfolgen. Die sich sofort daran anschließende Veröffentlichung der Proskriptionslisten ist in diesem Bericht als Ausführung der angekündigten Verfolgungswelle verstanden (App. BC I 95, 441–443, zit. o., S. 36).

Der Bericht wirft mehrere Probleme auf. Das erste betrifft die Zahl derjenigen, die von Sulla gleich im Zuge der Verkündigung des neuen Verfahrens proskribiert wurden. Appian gibt sie mit „an die 40 Senatoren und ungefähr 1600 Ritter“ an, eine enorm hohe Zahl, die uns, wenn es sich wirklich um die im Zuge der Erstpublikation auf die

<sup>18</sup> Hinard (wie Anm. 6) 114.

Proskriptionsliste gesetzten Personen handeln sollte, zwingen würde, vor der Einführung der Proskriptionen einen längeren Zeitraum der Ausarbeitung anzusetzen.

Dem steht die Angabe des Plutarch und Orosius entgegen, denen zufolge im Zuge der Einführung des Proskriptionssystems in rascher Folge mehrere Listen hintereinander veröffentlicht wurden, die insgesamt etwa 500 Namen enthielten<sup>19</sup>.

Versucht man, das aus der Textkritik bekannte Prinzip der *lectio difficilior* auf die Entscheidung zwischen den beiden Versionen anzuwenden, so wird man geneigt sein, die von Plutarch und Orosius behauptete sukzessive Publikation der ersten Listen für glaubwürdig zu halten: für eine Erfindung dieser eigentümlichen Vorgangsweise durch einen Historiker läßt sich nicht leicht ein plausibler Grund finden, während der umgekehrte Vorgang, die Zusammenziehung mehrerer Listen in eine einzige, sich bei den recht knapp gehaltenen Quellen zur Geschichte der 80er-Jahre leicht durch das Streben nach einer strafferen Darstellung erklären läßt.

Problematisch erscheint weiters die zeitliche Einordnung der Episode durch Appian. Der Historiograph erzählt sie im Anschluß an seinen Bericht über die Kapitulation von Praeneste, was, wie wir noch sehen werden, im Lichte der in diesem Punkt glaubwürdigeren Parallelüberlieferung als zweifelhaft gelten muß: es lassen sich Indizien geltend machen, die dafür sprechen, daß die appianische Ereignisfolge „Fall von Praeneste — Sullas Auftritt in Rom — Publikation der ersten Proskriptionsliste“ nicht der historischen Abfolge entsprochen haben kann.

Das erste dieser Indizien ist in der Forschung längst schon geltend gemacht worden. Es handelt sich um die Tatsache, daß nach Angaben des Orosius die erste unter Sullas Ägide herausgegebene Proskriptionsliste die Namen aller vier Konsuln der Jahre 83 und 82, also auch den des (von Orosius ausdrücklich angeführten) jüngeren Marius enthält. Da Marius sich aber im Zuge der Kapitulation von Praeneste selbst den Tod gab<sup>20</sup>, ergibt sich daraus eine Publikation der ersten Proskriptionsliste noch vor dem Fall von Praeneste oder jedenfalls vor dem Zeitpunkt, an dem der Tod des Marius in Rom bekannt wurde<sup>21</sup>.

<sup>19</sup> Plut. Sull. 31,5 (zit. o., S. 33); Oros. 5,21,3–4 (zit. o., S. 34). Beide wissen von einer ersten Liste, die 80 Namen enthielt, zu berichten. Wenn Plutarch hierauf von einer zweiten Liste mit 220 und einer dritten mit „noch einmal so vielen“ Namen spricht, während bei Orosius nur von einer weiteren Liste mit 500 Namen die Rede ist, mag es sich um eine Verzerrung einer an sich der plutarchischen entsprechenden Überlieferung durch Orosius handeln, da die bei dem spätantiken Autor genannte Zahl 500 in etwa der plutarchischen Gesamtzahl von 80+220+ca. 220 entspricht; vgl. Hinard (wie Anm. 6) 118–119. — Wichtiger als das Problem der Zuverlässigkeit der von dem jeweiligen Autor den einzelnen Proskriptionslisten zugeordneten Opferzahlen ist jedoch in unserem Zusammenhang die Grundsatzfrage, ob wir die behauptete sukzessive Publikation mehrerer Listen (im Gegensatz zu der appianischen Version der einen umfassenden Liste) für glaubwürdig halten dürfen. Diese Frage aber darf meines Erachtens, wie im Text ausgeführt, anhand der Analogie zum *lectio difficilior*-Prinzip bejaht werden.

<sup>20</sup> Vell. 2,27,4–5; Plut. Sull. 32,1; App. BC I 94,434; Liv. per. 88; Oros. 5,21,8–9; weitere Quellen in MRR II 66 und bei Münzer, *Marius* (wie Anm. 6) 1814–1815.

<sup>21</sup> Dieser Zusammenhang ist bereits von Münzer (wie Anm. 6) 1814 und von Emilio Gabba (E. Gabba, *Appiani Bellorum civilium liber primus*, Florenz <sup>2</sup>1967, 250–251) erkannt worden.



Ein weiteres Indiz für die Existenz einer Proskriptionsliste schon vor dem Fall von Praeneste ergibt sich aus dem Umstand, daß, wiederum dem Bericht des Appian zufolge, Sullas Unterfeldherr Lucretius Ofella, der den Befehl über die Belagerer vor Praeneste führte, nach der Einnahme der Stadt, „von den Senatoren, die sich als Unterbefehlshaber des Marius dort befanden, einige auf der Stelle tötete, andere ins Gefängnis warf. Diese wurden von Sulla nach seiner Ankunft getötet“<sup>22</sup>. Was veranlaßte Ofella dazu, bei der Behandlung der Marianerführer einen Unterschied zu machen? Es ist kaum anzunehmen, daß er sich berechtigt fühlte, auf eigene Faust zu entscheiden, wen er hinrichten und wen er aufsparen sollte. Ebenso wenig wird man diesbezüglich mit einer ausdrücklichen Weisung Sullas rechnen dürfen: weshalb hätte Sulla seinem Unterfeldherrn die Schonung einiger der gegnerischen Führer anbefehlen sollen, nur um sie dann selbst bei seinem Erscheinen summarisch hinrichten zu lassen? Die nächstliegende Erklärung für Ofellas Vorgehen liegt demnach in der Annahme, daß zur Zeit der Kapitulation von Praeneste bereits eine Proskriptionsliste im Umlauf war, und der Legat sich daher ermächtigt fühlen konnte, diejenigen seiner Gefangenen, die auf der Liste aufgeführt waren, ohne weiteres zu töten, während er die übrigen der weiteren Disposition Sullas anheim stellte.

Aufgrund dieser Überlegungen erweist sich Appians Bericht in zwei wesentlichen Aspekten, der Zahl der im ersten Anlauf Proskribierten und der chronologischen Ereignisfolge, als zweifelhaft. Faßt man den betreffenden Abschnitt in Appians Werk in seiner Gesamtheit ins Auge, so wird deutlich, daß es sich hier nicht um bloße Irrtümer, sondern um die Konsequenz der von dem kaiserzeitlichen Historiographen verfolgten Darstellungsprinzipien handelt. Appian hat seiner Darstellung der Ereignisse des Spätjahres 82 ganz offensichtlich kein chronologisches, sondern ein thematisches Schema zugrunde gelegt: Zuerst wird der Abschluß der Bürgerkriegskämpfe in Italien berichtet, wobei neben der Kapitulation von Praeneste auch die erst viel spätere Einnahme von Norba erwähnt wird (BC I 93,428–95,444), dann folgen ein Überblick über Sullas Vergeltungsmaßnahmen in Italien, in dessen Rahmen unsere Proskriptionen-Stelle neben spätere, erst während Sullas Diktatur getroffene Maßnahmen gestellt ist (BC I 95,441–96,448), ein Einschub über die Bekämpfung der Sulla-Gegner außerhalb Italiens, wobei bis auf die im Jahr 80 erfolgte Entsendung des Metellus Pius nach Spanien vorgegriffen wird (BC I 96,449–97,450), danach erst werden die Etablierung Sullas als Diktator sowie seine innenpolitischen wie außenpolitischen Maßnahmen während der Jahre 81 und 80 berichtet (BC I 97,451–102,477). Daß Sulla im letztgenannten Jahr die Konsulwürde bekleidet hatte, wird nur nachträglich kurz erwähnt (BC I 103,478).

Die Übersicht macht deutlich, daß man aus der in diesen Abschnitten des appiani-schen Berichts gebotenen Anordnung keine Schlüsse auf die tatsächliche Abfolge der Ereignisse ziehen kann; unverkennbar ist auch die Tendenz zur zusammenfassenden einmaligen Behandlung der einzelnen Themen im Rahmen des Berichts, in der wir wohl die Ursache für die Nichterwähnung der Senatssitzung im Bellona-Tempel (dazu

<sup>22</sup> App. BC I 94,436 Λουκρήτιος δ' ἐπεὶ Πραϊνεστὸν εἶλε, τῶν ἀπὸ τῆς βουλῆς ἐνταῦθα Μαρίῳ στρατηγούντων τοὺς μὲν αὐτίκα ἀνήρει, τοὺς δ' ἐς φυλακὴν ἐσέβαλλον· οὗς ὁ Σύλλας ἐπελθὼν ἀνεἶλε.

u., S. 45–46), die Nennung nur einer einzigen, umfassenden Proskriptionsliste in BC I 95,442 und die im Vergleich zur Parallelüberlieferung um ein mehrfaches höhere Zahl der vom ersten Proskriptionsschub erfaßten Opfer erkennen dürfen. Darüber hinaus haben wir mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auch die von Appian in BC I 95,441–442 referierte Sulla-Rede aus Äußerungen zusammengefügt ist, die der Cornelier in Wirklichkeit bei unterschiedlichen Gelegenheiten getätigt hat: Während die Ankündigung der gnadenlosen Verfolgung aller Gegner in den Kontext der Veröffentlichung der ersten Proskriptionsliste zu gehören scheint<sup>23</sup>, berührt sich der mit extensivem Selbstlob verbundene Tatenbericht mit einer Rede, die Sulla laut Plutarch anläßlich der Annahme des Cognomens „Felix“ gehalten hat<sup>24</sup>, letzteres ein Ereignis, das mit Sicherheit erst in die Zeit nach der Kapitulation von Praeneste gehört<sup>25</sup>.

In jedem Fall muß im Hinblick auf die in all diesen Punkten erkennbare Tendenz Appians zur Umgestaltung und Verdichtung des ihm vorliegenden Materials auch die in seinem Bericht implizierte Vorstellung vom Proskriptionsverfahren als Produkt einer von Sulla mit Vorbedacht getroffenen Entscheidung als zweifelhaft gelten.

#### IV.

Die Betrachtung des appianischen Berichts hat uns zu einem vertieften Verständnis jener Darstellungsprinzipien, deren sich der Historiograph in der Behandlung der Ereignisse des Spätjahres 82 bedient hat, verholfen. Sie hat gezeigt, daß Appians Version nicht als umfassende und chronologische Wiedergabe des historischen Ereignisablaufes, sondern als das Produkt einer vom Autor ganz bewußt vorgenommenen verkürzenden und vereinfachenden Umformung des historischen Materials zu verstehen ist. Das Schweigen Appians kann daher, für sich genommen, nicht als Argument gegen die bei Plutarch, Orosius und Florus überlieferte Version geltend gemacht werden, die uns das Proskriptionsverfahren als eine durch die Kritik aus den Reihen des Senates veranlaßte spontane Innovation darstellen.

Um in der Frage nach der Glaubwürdigkeit des plutarchischen Berichts über die Ursprünge des Proskriptionsverfahrens einer Antwort näher zu kommen, sind wir demnach auf sachkritische Überlegungen angewiesen, d.h. auf den Versuch, den von Plutarch und teilweise auch von Orosius und Florus berichteten Ereignisablauf im Kontext der im November des Jahres 82 in Rom gegebenen Situation zu betrachten

<sup>23</sup> Nach Plut. Sull. 31,5 hat Sulla anläßlich der Publikation der ersten Proskriptionslisten eine Volksrede gehalten, in der er weitere Proskriptionen ankündigte. Wenn er dort von „denjenigen, deren er sich gerade entsinne“ und „denjenigen, die ihm nicht im Gedächtnis präsent seien“ gleichsam als von zwei Teilen einer vorgegebenen Gesamtmenge spricht (s. das Zitat o. S. 33), dann setzt dies voraus, daß er diese Gesamtmenge, also die für die Eliminierung *per proscriptionem* vorgesehene ‚Zielgruppe‘ im vorangehenden bereits definiert hat — und ebendiese Definitionen bietet uns Appian BC I 95,441 mit der Phrase „die Imperatoren, die Quaestoren, die *tribuni militum* und alle anderen, die seit dem Tage, an dem der Konsul Scipio die mit ihm getroffene Abmachung gebrochen habe, in irgendeiner Weise mit seinen Feinden zusammengearbeitet hätten“. (zit. o., S. 36).

<sup>24</sup> Plut. Sull. 34,3; vgl. App. BC I 95,441 (zit. o., S. 36).

<sup>25</sup> Vell. 2,27.5 *De quo iuvene [sc. Mario] quid existimauerit Sulla in promptu est; occiso enim demum eo, Felicis nomen adsumpsit, ...*

und zu bewerten, ob die bei diesen Autoren den historischen Protagonisten jeweils zugewiesene Handlungsweise den Kriterien der Wahrscheinlichkeit standhalten kann.

Den Ansatzpunkt dafür bietet uns das einzige Fixdatum, das uns aus der Zeit nach der Schlacht an der Porta Collina überliefert ist, jene Senatssitzung, die nach dem in dieser Hinsicht glaubwürdigen Zeugnis Dios am Tag nach der Gefangennahme der Besiegten der Porta-Collina-Schlacht, also am 3. Nov. 82<sup>26</sup>, im Bellonatempel auf dem Marsfeld abgehalten wurde.

Dio zufolge hat Sulla bei der Einberufung dieser Sitzung den Eindruck erweckt, er wolle vor den Senatoren eine Art Rechenschaftsbericht ablegen, in Wirklichkeit aber eine scharfe politische Brandrede gehalten; zugleich ließ er im nahegelegenen Circus Flaminius die Tötung tausender Gefangener aus der Schlacht durchführen, ganz bewußt als eine für die Senatoren unüberhörbare Demonstration sullanischer „Blutjustiz“ arrangiert. Letztere Szene wird auch bei Plutarch in gleicher Tendenz zur Darstellung gebracht<sup>27</sup>.

All dies zeigt, daß Sulla in dieser Senatssitzung Wert darauf gelegt hat, sich als den natürlichen Führer der *res publica* und als Träger der legitimen Staatsgewalt zu präsentieren; daß er in Verfolgung dieser Zielsetzung einen Beschluß über die Bestätigung seiner *acta* durch den Senat angestrebt und auch erhalten hat, kann als wahrscheinlich gelten<sup>28</sup>; zweifelhaft ist jedoch meines Erachtens die von Hinard geäußerte Vermutung, daß er dabei zugleich einen Beschluß über die Ächtung seiner Gegner angestrebt hat, und dieser ihm vom Senat verweigert wurde. Hinard möchte dies aus einer Bemerkung in Ciceros Rede pro Sexto Roscio Amerino (§ 153) erschließen: *cavete, per deos immortalis! iudices, ne nova et multo crudelior per vos proscriptio instaurata esse videatur. Illam priorem quae facta est in eos qui arm capere potuerunt tamen senatus suscipere noluit, ne quid acrius quam more maiorum comparatum <est> publico consilio factum videretur, ...* Hier ist zweifellos eine Distanzierung des Senats von den sullanischen Verfolgungsmaßnahmen bezeugt, allerdings gibt uns Cicero keinerlei Hinweis auf deren zeitlichen und sachlichen Kontext.

Nicht nur Hinards Verbindung der Stelle mit der Senatssitzung des 3. Nov. 82, sondern auch die seiner Deutung zugrundeliegende Annahme, daß der siegreiche Impe-

<sup>26</sup> Dio fr. 109,4–5 καὶ τῶν παραδόντων σφᾶς ἐθελοντὰς συχνοὺς ὡς καὶ ἄκον-  
τας ἔλῶν ἀπέκτεινεν. καὶ τῇ ὑστεραίᾳ τοῖς τε βουλευταῖς ἐς τὸ Ἐννεῖον, ὡς καὶ  
ἀπολογιούμενός τι αὐτοῖς, καὶ τοῖς ζωγρηθεῖσι ἐς τὸν ἀγρὸν τὸν δημόσιον καλού-  
μενον ... συνελθεῖν κελεύσας. Der Parallelbericht bei Plutarch (Sull. 30,3–4) bietet für  
diese Senatssitzung keine ausdrückliche Datierung; wenn die Art der Darstellung dort den  
Eindruck erweckt, Sulla hätte den Senat noch am 2. Nov., gleich nach der Entgegennahme  
der Kapitulation tausender Marianer, einberufen, so ist dies wohl auf die verkürzende Dar-  
stellungsweise des Biographen zurückzuführen (anders Hinard [wie Anm. 6] 109, der die  
Senatssitzung auf den 2. Nov. datiert, ebenso F. Hurler, *La dictature de Sylla: monarchie ou  
magistrature republicaine?*, Brüssel 1993, 25).

<sup>27</sup> Dio fr. 109,5–8; Plut. Sull. 30,3–4.

<sup>28</sup> Die Bestätigung von Sullas *acta* bezeugt App. BC I 97,451 οἱ καὶ πάντα, ὅσα διώ-  
κησεν ὁ Σύλλας ὑπατεύων τε καὶ ἀνθυπατεύων, βέβαια καὶ ἀνεύθυνα ἐψηφίζοντο  
εἶναι ... ohne konkrete zeitliche Einordnung. Daß hier als Subjekt die Senatoren gedacht  
sind, zeigt E. Gabba, *Appiani Bellorum civilium liber primus*, Florenz <sup>2</sup>1967, 262–263  
(gegen B. Wosnik, *Untersuchungen zur Geschichte Sullas*, Diss. Würzburg 1963, 91–94).

rator vom Senat einen formellen Beschluß über die Ächtung seiner Gegner gefordert hat, lassen sich aus Ciceros Text nicht belegen. Allerdings macht Hinard zugunsten seiner Rekonstruktion nicht nur diese Cicerostelle, sondern auch die Analogie der Ereignisse nach Sullas erster Eroberung Roms im Jahre 88 geltend<sup>29</sup>. Damals hatte der Konsul Sulla gleich nach dem Sieg den Senat zusammengerufen<sup>30</sup> und dort einen Ächtungsbeschluß über zwölf führende Vertreter der Gegenpartei, darunter des Marius und des Sulpicius Rufus, verlangt, der ihm letztlich auch bewilligt wurde<sup>31</sup>. In der Folge scheint die Ächtung dieser zwölf Sullagegner auch durch einen Volksbeschluß abgesehnet worden zu sein<sup>32</sup>. Geht man davon aus, daß Sulla sich nach dem Sieg im ‚großen‘ Bürgerkrieg von denselben Prinzipien leiten ließ, wie seinerzeit nach dem Marsch auf Rom, dann käme man in der Tat zu einer Deutung der am 3. Nov. 82 gegebenen Situation, die ungefähr dem entspräche, was Hinard bei seiner Rekonstruktion der damaligen Ereignisse voraussetzt.

Die Frage ist jedoch, ob man tatsächlich von einer Analogie der beiden Situationen ausgehen kann, und diese Frage ist, wenn wir die jeweils zugrundeliegenden politischen und militärischen Konstellationen in Betracht ziehen, eher zu verneinen:

Zum einen war Sulla im Jahre 88 von der breiten Mehrheit des Senats und der politischen Führungsschichten überhaupt isoliert gewesen, was sich am deutlichsten in der Weigerung fast aller seiner senatorischen Offiziere, sich am Marsch auf Rom zu beteiligen, manifestierte<sup>33</sup>. Die mit Militärgewalt erfochtene Einnahme Roms hatte dann die *patres*, soweit sie nicht ohnedies die Flucht ergriffen hatten, vor vollendete Tatsachen gestellt, dennoch war auch Sulla auf die Kooperation des Senats angewiesen, um seine Position zu legitimieren. Im Jahre 82 hingegen verfügte der siegreiche Imperator über alle Machtmittel, die ihm eine Herrschaftsausübung kraft eigenen Rechts erlaubten: neben den durch sechs unter seinem Kommando durchfochtenen Kriegsjahren in ihrer Loyalität gefestigten Heeresmassen konnte er auch auf eine nicht unbeträchtliche Zahl von ihm persönlich verpflichteten Unterführern senatorischen Ranges zählen, während der Senat nach den vorangegangenen Bürgerkriegswirren und politischen Säuberungsaktionen nicht viel mehr als einen Schatten seines einstigen Selbst dargestellt haben kann. Unter diesen Umständen wird im November 82 der faktische Primat der auf der soldatischen Loyalität gegründeten Imperatorenmacht gegenüber den traditionellen

<sup>29</sup> Hinard (wie Anm. 6) 108–109.

<sup>30</sup> B. R. Katz, *The First Fruits of Sulla's March on Rome*, AC 44 (1975) 100 geht wohl in der zeitlichen Anknüpfung von Sulla-Sieg und Senatssitzung zu weit, wenn er die fragliche Senatssitzung noch am Tag der Straßenkämpfe ansetzt.

<sup>31</sup> Liv. per. 77; Plut. Sull. 10,1; s. dazu R. A. Bauman, *The Hostis Declarations of 88 and 87 B.C.*, Athenaeum 51 (1973) 270–283 und W. Letzner, *Lucius Cornelius Sulla. Versuch einer Biographie*, Münster u. a. 2000, 141–142 sowie Katz (wie Anm. 30) 100–104.

<sup>32</sup> App. BC I 59,265–267 und Vell. 2,19,1; dazu Bauman (wie Anm. 31) 283–285 und Katz (wie Anm. 30) 102–103.

<sup>33</sup> App. BC I 57, 253; vgl. Plut. Sull. 9,2; dazu A. Keaveney, *What happened in 88?*, Eirene 20 (1983) 63–64 (anders jedoch B. Levick, *Sulla's March on Rome in 88 B.C.*, Historia 31 [1982] 503–508).

Legitimitätsträgern Senat und Volksversammlung außer Frage gestanden haben<sup>34</sup>, und Sulla hat die Senatssitzung im Bellonatempel nur als Forum benützt, um diese Tatsache in möglichst eindringlicher Weise zu demonstrieren: Mit der brutalen Niedermetzelung der Gefangenen noch während der Senatssitzung (der nach Dios Bericht bereits die Hinrichtung prominenter Popularenführer wie des L. Brutus Damasippus vorausgegangen war<sup>35</sup>) machte er seine Entschlossenheit deutlich, bei der Abrechnung mit den besiegten Bürgerkriegsgegnern nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Gerade durch den Kontrast zwischen der formalen Beachtung des im Umgang zwischen Imperatoren und Senat geltenden Komments (der *relatio* des Feldherrn gegenüber dem Senat) und den gleichzeitig gesetzten blutigen Fakten konnte Sulla seine Vorstellung von der neuen Gestaltung der Verhältnisse unterstreichen, und wenn die ihm in Plutarchs Bericht in den Mund gelegte Aufforderung, die Senatoren, „sollten seiner Rede lauschen und sich nicht um das, was da draußen geschehe, kümmern: es würden nur auf seinen Befehl einige Übeltäter ihrer Strafe zugeführt“, auf eine authentische Äußerung zurückgeht, hat er seinen Führungsanspruch selbst ganz unverhohlen zur Sprache gebracht. Die Frage nach einem formellen Ächtungsbeschluß des Senats gegen eine fest definierte Personengruppe oder auch nur nach einer Mitwirkung dieser Körperschaft an der Entscheidungsfindung in der Frage der zu treffenden Vergeltungsmaßnahmen kann angesichts dieser Haltung des Corneliers und der durch seinen Sieg geschaffenen Faktenlage kaum zur Debatte gestanden haben.

Im Hinblick auf diese Unterschiede der jeweiligen Situationen können wir den Gedanken, eine mögliche Analogie der Ereignisse von 88 als Erkenntnisquelle für Sullas Vorgehen im Jahre 82 zu nützen, getrost von uns weisen, und davon ausgehen, daß der Cornelier nach dem Sieg an der Porta Collina die von ihm für gerechtfertigt erachteten Verfolgungsmaßnahmen gegen die Mitkombattanten und Unterstützer des besiegten Popularenregimes nach eigenem Gutdünken durchführen hat lassen, ohne sich von Senat und Volk eine Ermächtigung dafür zu holen. Der Kreis der Bedrohten

<sup>34</sup> F. Hinard (*La dernière république*, in: ders. [Hrsg.], *Histoire romaine I: Des origines à Auguste*, Paris 2000, 664) zieht den von Dio fr. 109,7 und Plut. Sull. 30,4 behaupteten Zusammenhang zwischen der Hinrichtung der Gefangenen im Circus Flaminius und der von Sulla beabsichtigten Einschüchterung der Senatoren mit dem Argument in Frage, die Senatoren, in ihrer Mehrzahl kriegserfahrene alte Soldaten, hätten gewußt, wie man in Rom mit Kriegsgefangenen, denen man einen unbezähmbaren Widerstandsgeist zutraute, zu verfahren pflegte, und sich daher von der gewaltsamen Beseitigung der unversöhnlichen Römerfeinde nicht groß beeindrucken lassen. In der Tat werden wir die von Dio a. O. behauptete Todesangst der Senatoren auf das Konto einer in dem betreffenden Dio-Abschnitt deutlich erkennbaren Tendenz zur Übertreibung und drastischen Ausmalung schreiben dürfen, aber die zeitliche und räumliche Nähe von Gefangenenmassaker und Senatssitzung ist meines Erachtens kein Zufall, sondern von Sulla bewußt so angeordnet. Natürlich wollte der Cornelier damit nicht irgendwelche Mordabsichten gegenüber den Senatoren demonstrieren (die Senatoren, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in Rom aufhielten, werden durch die Bank als politisch zuverlässig im sullanischen Sinne bekannt gewesen sein, die anderen waren schon bei der ersten Einnahme der Stadt geflüchtet), wohl aber seine Entschlossenheit, bei der Durchführung der beabsichtigten Vergeltungsmaßnahmen nach eigenem Gutdünken zu handeln.

<sup>35</sup> Dio fr. 109,4.

war nach der in Appians Bericht von Sulla selbst gegebenen Definition denkbar weit gefaßt: jeder, der vom Herbst 83 an die Kriegsanstrengungen der Popularen unterstützt hatte, sollte der vom Sieger verhängten Strafe verfallen sein.

Eine derart umfassende und zugleich in der Bestimmung der ins Visier gefaßten Opfergruppe bewußt unscharf gehaltene Vergeltungsdrohung konnte von Sullas Gefolgsleuten eigentlich nur als Aufruf zu eigenmächtiger Blutjustiz verstanden werden. Die von Dio und Orosius behauptete ungezügelter Welle der Gewalt, die im Anschluß an den Sieg über die Stadt Rom hereinbrach, erscheint unter diesen Umständen als durchaus glaubwürdig; daß es dabei unter dem Vorwand der Vergeltung zu Ausschreitungen gegen Unbeteiligte und zu privaten Abrechnungen kam, entspricht in solchen Fällen gewissermaßen der Natur der Dinge, und wir können im Fall der stadtrömischen Verfolgungen des Novembers 82 mit einem Umstand rechnen, der dazu beigetragen haben muß, diesen Aspekt noch mehr in den Vordergrund zu rücken, als es bei vergleichbaren Vorgängen der Fall zu sein pflegt: Da Sullas Truppen die Stadt Rom bereits im Sommer des Jahres, unmittelbar nach der Schlacht von Sacripontus, eingenommen hatten, wobei, wie Appian ausdrücklich vermerkt, „die Angehörigen der Gegenpartei allesamt vorher geflohen waren“<sup>36</sup>, muß man davon ausgehen, daß sich im November 82 keine wirklich prominenten Vertreter der popularen Richtung mehr in Rom befunden haben. Wo wir im Zusammenhang mit den damaligen Verfolgungen von der Tötung führender Marianer erfahren, wie etwa bei der grausamen Hinrichtung des Marius Gratidianus<sup>37</sup>, wird es sich daher um Männer gehandelt haben, die sich bei dem an der Porta Collina geschlagenen Heer befunden hatten und in Folge der Niederlage gefangengenommen worden waren<sup>38</sup>.

In Ermangelung ausgewiesener Popularenanhänger wird sich die Verfolgungswut der Sulla-Gefolgsleute daher zwangsläufig gegen weniger offensichtlich kompromittierte Figuren gerichtet haben; daß dabei bloßer Verdacht oder auch nur persönliche Abneigung die handfesten ‚Schuldbeweise‘ ersetzten und viele im Sinne der Siegerpartei Unschuldige das Leben verloren, ist im Lichte oftmals wiederholter historischer Erfahrungen nachvollziehbar, auch wenn wir bei Autoren wie Dio, Plutarch und Orosius mit Übertreibungen zu rechnen haben. Rechnet man noch die Ermutigung dazu, die die Verfolger aus Sullas Ankündigungen einer gegen „alle, die in irgendeiner Weise mit den Feinden zusammengearbeitet hätten“ (s. o., S. 36) gerichteten Verfolgung ziehen mußten, so kann man sich das Klima des Terrors, der Angst und Verunsicherung vorstellen, das in jenen Tagen in Rom geherrscht haben dürfte.

Aus dem Unbehagen und Entsetzen über diese unterschiedlose, ungezügelter Terrorwelle ist nun, wenn wir den Berichten des Plutarch und Orosius Glauben schenken dürfen, jene im Senat geäußerte Kritik erwachsen, die Sulla dann zur Einführung der Proskriptionslisten veranlaßt hat.

Kann diese Kritik noch im Zuge der Senatssitzung im Bellonatempel geäußert worden sein? Dagegen spricht nicht nur der Bericht des Plutarch, dessen Anordnung der

<sup>36</sup> App. BC I 89,407.

<sup>37</sup> Vgl. dazu o., Anm. 5 und 6.

<sup>38</sup> Vgl. App. BC I 93,433 über die Hinrichtung der marianischen Heerführer Marcus Censorinus und Carrinas.

Ereignisse zwei verschiedene Senatssitzungen impliziert<sup>39</sup>, sondern auch die Überlegung, daß das Verlangen nach einer Formalisierung der Vergeltungsaktion im Kontext der Sitzung des 3. Nov. als direkte Opposition gegen Sullas Anspruch auf die eigenmächtige Entscheidung über das Schicksal der besiegten Gegner und gegen die von ihm vertretene umfassende Definition des Kreises der zu Eliminierenden verstanden werden hätte müssen. Setzen wir die Szene hingegen auf eine einige Tage später liegende Senatssitzung, so hatte die Kritik in der Tötung Unschuldiger oder sogar unzweifelhaft sullafreundlicher Persönlichkeiten einen Anhaltspunkt, dessen Berechtigung auch der Imperator selbst nicht leugnen konnte. Daß hier ein Mißstand vorlag, dem dringend Abhilfe zu gebieten war, muß allen Beteiligten klar gewesen sein, ebenso klar wird es außer Frage gestanden haben, daß eine generelle Einstellung der Verfolgungen weder für Sulla selbst noch für jene seiner Anhänger, die persönlich erlittenes Unrecht zu rächen hatten, in Frage kommen konnte. Unter diesen Umständen muß das Bewußtsein nahe gelegen haben, daß das gegebene Hilfsmittel eigentlich nur in einer verbindlichen öffentlichen Festlegung des Kreises der Hinzurichtenden bestehen konnte.

Die Ansuchen, die Plutarch seinem „Gaius Metellus“ in den Mund legt, zielen in diese Richtung und tragen insofern den Stempel der Glaubwürdigkeit; ebenso die vorangestellte Erklärung, man bitte nicht um Gnade für diejenigen, die Sulla als todeswürdig erkannt habe, die als Anerkennung der politischen Realitäten der Stunde gewertet werden kann. Wenn in dem folgenden Ersuchen, Sulla möge diejenigen, die er zu schonen beschlossen habe, von der Ungewißheit erlösen, der Wunsch nach einer Amnestie auch für einen Teil der Schuldigen mitschwingt<sup>40</sup>, so wird auch dies den Wünschen vieler durchaus optimatischer und sullafreundlicher Nobiles entsprochen haben, die sich aufgrund von Verschwägerungen und *amicitiae* einzelnen Vertretern der Gegenseite persönlich verbunden fühlten. All diese Elemente lassen sich mit der Annahme einer nicht gleich nach der Porta-Collina-Schlacht, sondern erst nach einigen Tagen der ungezügelten Cinnanerverfolgung gehaltenen Senatssitzung ohne weiteres vereinbaren.

Aber auch die Reaktion, mit der Sulla bei Plutarch dem Ersuchen des Metellers begegnet, würde sich gut in diese Situation einfügen. Daß der Cornelier wenig Bereitschaft zeigte, sich hinsichtlich der zu Tötenden ein- für allemal festzulegen, ist im Hinblick auf seinen anläßlich der Sitzung im Bellonatempel so drastisch demonstrierten Anspruch auf die eigenmächtige Regelung der zu treffenden Bestrafungsmaßnahmen (s. o., S. 45–47) nicht überraschend; daß er sich aber zumindest bereit fand, den unautorisierten Tötungen einen Riegel vorzuschieben, und zu diesem Zweck

<sup>39</sup> Plut. Sull. 30,1–5: Senatssitzung im Bellonatempel und Niedermetzelung der Kriegsgefangenen — 31,1: Kurzbericht über massenhafte, willkürliche Tötungen in der Stadt selbst — 31,2–4: Senatssitzung mit Kritik des Gaius Metellus und Sullas Antwort darauf; vgl. Oros. 5,21,1ff., der zwar die Niedermetzelung der Gefangenen nicht mit einer Senatssitzung verbindet, aber schon allein durch den von ihm angegebenen Umfang der darauffolgenden Vergeltungswelle in der Stadt — 9000 Getötete — impliziert, daß zwischen diesem Auftakt und der kritischen Debatte im Senat geraume Zeit verstrichen sein muß.

<sup>40</sup> Plut. Sull. 31,2 (zit. o., S. 33).

eine bislang beispiellose Regelung kreierte (bzw. sie sich von anderer Seite nahe legen ließ), kann, an diesem Anspruch gemessen, bereits als Konzession gelten, zu der ihn wohl die Erfahrungen der ungezügelter Verfolgungswelle bewegen haben dürften. Von Bedeutung für die chronologische Einordnung der Episode ist auch die Tatsache, daß Sulla in unmittelbarer Folge mehrere Proskriptionslisten herausgeben ließ<sup>41</sup>. Daran zeigt sich, daß der Imperator zu dem Zeitpunkt, da er den Beschluß zur listenmäßigen Veröffentlichung der Namen der von ihm Geächteten faßte, auch die wichtigsten Namen noch nicht vollständig parat bzw. hinsichtlich zahlreicher Persönlichkeiten noch nicht endgültig entschieden hatte — und dies wiederum spricht dafür, daß er diesen Beschluß spontan und daher wohl auf Anstoß von außen hin gefaßt hat.

Wäre die Einführung des Proskriptionslistensystems aufgrund einer vorbedachten Entscheidung Sullas erfolgt, so wäre der erste Schub der Ächtungen, der naturgemäß die aus seiner Sicht wichtigsten Gegner betraf, wohl gleich auf einer einzigen umfassenden Liste präsentiert worden. Wenn er statt dessen drei verschiedene Listen aufeinander folgen ließ, so fügt sich dies zu der bei Plutarch, Orosius und Florus gebotenen Darstellung des Proskriptionslistensystems als einer durch senatorische Kritik veranlaßten spontanen Kreation.

Angesichts dieser Indizien und Überlegungen scheint es gerechtfertigt, der von Plutarch, Orosius und Florus gebotenen Version der Umstände, unter denen sich Sulla zur Einführung der Proskriptionslisten entschloß, gegenüber dem abweichenden Bericht bei Appian (und teilweise auch bei Cassius Dio) die größere Glaubwürdigkeit zuzuerkennen. Wir dürfen annehmen, daß hinter der von Plutarch detailliert, von Orosius und Florus knapp geschilderten Senatsdebatte (s. die Stellenzitate o., S. 33–35) zumindest insofern ein historischer Kern steckt, als Sulla tatsächlich durch eine im Zuge einer Senatssitzung geäußerte Kritik an den nach der Porta Collina-Schlacht stattgefundenen Verfolgungsexzessen dazu bewegt worden ist, seine bis dahin ungeordneten Vergeltungsmaßnahmen zu systematisieren.

Nicht mit Sicherheit entscheiden läßt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit der divergierenden Angaben über die Persönlichkeit jenes Kritikers, der durch seinen Senatsauftritt den Anstoß zur Entwicklung des Proskriptionsverfahrens gab.

Wenn bei Plutarch die Kritik einem sonst in keiner Quelle erwähnten Gaius Metellus, bei Orosius dem späterhin als Optimaten-Wortführer bekannten Lutatius Catulus zugeschrieben wird, so könnte man an sich geneigt sein, der plutarchischen Version den Vorzug zu geben, da die Ersetzung einer wenig bekannten Figur wie Metellus durch den prominenteren Catulus eher wahrscheinlich ist als der umgekehrte Vorgang. Auf der anderen Seite erheben sich aber auch im Falle des Metellus gewisse Bedenken gegen die Historizität der dieser Figur im Zusammenhang mit der Proskriptionseinführung zugeschriebenen Rolle: es besteht die Möglichkeit, daß eine in anderem Zusammenhang gefallene sullakritische Äußerung eines Angehörigen der *gens Metella* den Anstoß zur Einführung des C. Metellus in die Darstellung der den Proskriptionen vorangehenden Senatssitzung geboten hat (vgl. o., S. 40–41).

<sup>41</sup> S. o., S. 42 mit Anm. 19.



Was den in einem Teil der Überlieferung als eigentlichen Erfinder des Proskriptionslistensystems namhaft gemachten Fufidius/Fursidius betrifft, so entzieht sich seine Rolle, ebenso wie seine Persönlichkeit jedem Versuch der kritischen Nachprüfung. Es läßt sich lediglich feststellen, daß die verschiedenen Angaben über sein Auftreten in Widerspruch zueinander stehen. Erscheint er bei Florus und in einem der bei Plutarch referierten Überlieferungsstränge als Teilnehmer an der Senatsdebatte<sup>42</sup>, so wird er bei Orosius als Primipilar bezeichnet<sup>43</sup>, eine Stellung, die im Herbst 82 mit der Zugehörigkeit zum Senat nicht vereinbar war. Schon aufgrund dieses Widerspruches wird man die Figur des Fufidius wohl im Bereich des Obskuren belassen müssen; möglicherweise ist er aus dem Bestreben heraus, einen konkreten Erfinder namhaft machen zu können, in die Überlieferung eingeführt worden.

## V.

Versuchen wir nun abschließend, die Ergebnisse unserer Überlegungen zusammenzufassen, so ergibt sich zunächst aus der Glaubwürdigkeit der Plutarch-Orosius-Florus-Version vom Zustandekommen der Proskriptionen eine wichtige Erkenntnis für die Charakteristik des Proskriptionsverfahrens als solchem: Es handelte sich um eine aus den Bedürfnissen der im Nov. 82 gegebenen Situation geborene *ad hoc*-Lösung, die es Sulla ermöglichte, den in gemäßigten Kreisen seiner eigenen Anhängerschaft als Skandal empfundenen Tötungsexzessen entgegenzutreten, ohne dabei seinen Anspruch auf eine umfassende Verfolgung und Eliminierung all seiner Gegner aufzugeben. In der Tat hat er in den Folgemonaten diesen Anspruch auf denkbar umfassendste Weise eingelöst: insgesamt sollen, ehe die Proskriptionen am 1. Juni des Jahres 81 beendet wurden<sup>44</sup>, 4700 Menschen<sup>45</sup> dem im November 82 eingeführten System zum Opfer gefallen sein.

Die Frage nach dem Zweck, den Sulla mit dieser in der Geschichte Roms bis dahin beispiellosen Terrorwelle verfolgt hat, würde eine eigene eingehende Auseinandersetzung erfordern, die im gegenwärtigen Rahmen nicht geleistet werden kann<sup>46</sup>; es sei hier nur angemerkt, daß sich das System der Proskriptionslisten als ein aus der Sicht seines Erfinders höchst geeignetes Instrument erwies, die von ihm eingeleitete Säuberungswelle in einer von ihm vorgezeichneten Bahn zu kanalisieren, die Mitwirkung von Privatleuten an dem Verfolgungswerk zu gewinnen und sich bei alledem die

<sup>42</sup> Daß Fufidius als Mitglied des Senats gedacht ist, ergibt sich bei Plutarch aus dem Umstand, daß seine Intervention als Beitrag zu der von Γάϊος Μέτελλος initiierten Senatsdebatte dargestellt ist (Sull. 31,3, zit. o., S. 33), bei Florus daraus, daß ihm dort das bei Orosius dem Senator Catulus zugeschrieben *dictum* in den Mund gelegt wird (2,9,25; zit. o., S. 35). Im Falle der letztgenannten Stelle ist freilich auch die Möglichkeit einer Kontamination der bei Orosius getrennten Rollen des Catulus und „Fursidius“ in Erwägung zu ziehen.

<sup>43</sup> Oros. 5,21,3 *auctore L. Fursidio primipilari* (zum Kontext s. o., S. 34–35).

<sup>44</sup> Cic. S. Rosc. 128; s. dazu T. E. Kinsey, *The Sale of the Property of Roscius of Ameria: How illegal was it?*, AC 57 (1988) 296–297; anders Hinard (wie Anm. 6) 77.

<sup>45</sup> Val. Max. 9,2,1; vgl. dazu Hinard (wie Anm. 6) 116–120.

<sup>46</sup> Einige Bemerkungen dazu finden sich in meiner Monographie *Von den Gracchen bis Sulla. Die römische Republik am Scheideweg 133–78 v. Chr.*, Regensburg 2006, 202–205.

Möglichkeit der sukzessiven Ausweitung des Opferkreises einerseits, des Gnaden-erweises gegen einzelne Bürgerkriegsgegner offen zu halten. Wie sehr auch immer Sulla sich über die im November 82 geäußerte senatorische Kritik an seinen Terror-maßnahmen geärgert haben mochte, das sich aus dieser Debatte ergebende Verfahren ist seinen Plänen zur politischen Säuberung der römischen Oberschicht letztlich zumin-dest ebenso sehr zugute gekommen wie die vorangegangene Phase der unbeschränkten Verfolgungen.

Für die zeitliche Abfolge der Ereignisse ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit das folgende Schema:

- 1) 1./2. Nov. 82: Schlacht an der Porta Collina.
- 2) 3. Nov. 82: Senatssitzung im Bellonatempel; Tötung der Gefangenen.
- 3) „Wilde“ Säuberungen in Rom (Dauer unbestimmt).
- 4) Weitere Senatssitzung; Kritik an den Ausschreitungen der Sullaner.
- 5) Im Anschluß daran: Sullas Entschluß zur Einführung des Proskriptions-listensystems.
- 6) Erstellung der ersten drei Proskriptionslisten; währenddessen oder danach Verkündung des Systems durch Sulla im Rahmen einer *contio*.
- 7) Kapitulation von Praeneste. Strafgericht Sullas über die Gefangenen.
- 8) Weiterführung der listenmäßigen Proskriptionen bis zum 1. Juni 81.

Universität Wien  
Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde,  
Papyrologie und Epigraphik  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
A-1010 Wien  
Österreich  
herbert.heftner@univie.ac.at

Herbert Hefner